



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 20. September 2018

mit Teilrevision vom 28. August 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERAMT.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN (INKL. STRASSENWESEN)	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
GENEHMIGUNG / FAKULTATIVES REFERENDUM.....	12 - 13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Frutigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Posttaxen¹, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie weitere ausgewiesene Drittkosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine halbe Stunde übersteigt.

¹ Fassung vom 28.08.2025

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen.¹ Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder ist der Anlass für die Gemeinde von gesellschaftlichem Nutzen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Rechnungstellung **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Der Gemeinderat regelt das Inkassowesen in einer Verordnung.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzuspüren.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Bestimmungen über die Zahlungsfristen werden in der „Verordnung über das Inkassoverfahren“ geregelt.
- Verzugszins **Art. 13** Die Bestimmungen über die Verzugszinsregelung werden in der „Verordnung über das Inkassoverfahren“ geregelt.
- Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 10¹ Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand¹ der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

¹ Fassung vom 28.08.2025

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Ausstellen von Leichenpässen zur Beförderung von verstorbenen Personen	CHF 50.00
	³ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	⁴ Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung (* nur in Rechnung zu stellen, wenn gesamthaft ein Betrag von mind. CHF 20.00 erreicht wird)	CHF 5.00 pro Person *
	⁶ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung	Aufwandgebühr II
	⁷ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung ¹	CHF 50.00 ¹
	⁸ Willensvollstreckerzeugnis	CHF 35.00
	⁹ Verfügung Errichtung Erbschaftsinventar ¹	Aufwandgebühr I ¹
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹² Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00

¹ Fassung vom 28.08.2025

Einwohneramt

Meldewesen	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² aufgehoben ¹	
	³ Kontrolle und Bestätigungen von Personalien	CHF 5.00
	⁴ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	⁵ Bearbeitungsgebühr beim Einfordern der fremdenpolizeilichen Gebühren per Nachnahme	CHF 20.00
Einzelaskünfte	Art. 17 ¹ Datenauskünfte (einzelne) pro Person	CHF 10.00
	² Sammeleinzelauskünfte pro Person	CHF 1.00
Sammellisten	Art. 18 ¹ Sammellisten pro Person	CHF 0.50
	² aufgehoben ¹	
	³ aufgehoben ¹	
Einbürgerungsgebühren Ausländer	Art. 19 ¹ Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (minderjährig *) ¹	CHF 900.00
	² Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (volljährig *) mit oder ohne Kinder unter 12jährig *	CHF 1'900.00
	Gebührenerhöhung pro Kind ab 12jährig *: Befragung	je CHF 100.00
	³ Einbürgerung/Abweisung Ehepaare mit oder ohne Kinder unter 12jährig *	CHF 2'400.00
	Gebührenerhöhung pro Kind ab 12jährig *: Befragung	je CHF 100.00
	* Massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde	
	⁴ Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuches	kostenlos

¹ Fassung vom 28.08.2025

	⁵ Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch	CHF 240.00
Einbürgerungsgebühren Schweizer	Art. 19a ¹ Einbürgerung Berner Bürger/in (Personen besitzen bereits ein bernisches Gemeindebürgerrecht) ¹	CHF 80.00
	² Einbürgerung Schweizer Bürger/in (mind. eine Person besitzt ein ausserkantonales Gemeindebürgerrecht)	CHF 120.00
Ortspolizeiwesen¹		
Art. 20 aufgehoben ¹		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baube-willigungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen ¹ Erteilung einer Betriebsbewil-ligung	Aufwandgebühr I ¹
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I ¹
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung ¹	Aufwandgebühr I ¹
	³ aufgehoben ¹	
	⁴ aufgehoben ¹	
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Ein-richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsa-lons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung	CHF 30.00
	² Überlassen von Gelände:	
	– pro 10 m2/Tag befestigter Boden	CHF 2.00
	– pro 10 m2/Tag unbefestigter Boden	CHF 1.50
	– Mindestrechnungsbetrag in jedem Fall	CHF 150.00

¹ Fassung vom 28.08.2025

	³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Taxiwesen	Art. 24 Erteilung folgender Bewilligungen:	
	– Taxihalterbewilligung 1. Fahrzeug (Gültigkeit 3 Jahre)	CHF 100.00
	– Taxihalterbewilligung für jedes weitere Fahrzeug (Gültigkeit 3 Jahre)	CHF 50.00
	– Taxiführerbewilligung (Gültigkeit 3 Jahre)	CHF 30.00
	Art. 25 aufgehoben ¹	
	Art. 26 aufgehoben ¹	
Betriebswegweiser	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um einen Betriebswegweiser (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	² Erteilung einer Bewilligung für einen Betriebswegweiser (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	Art. 28 aufgehoben ¹	
	<i>Bauwesen (inkl. Strassenwesen)</i>	
	Baugesuche und Voranfragen	
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

¹ Fassung vom 28.08.2025

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amts-/Fachberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Gewässerschutz b) Strassenanschluss- und Strassenaufbruchbewilligung c) Fachbericht Strassenwesen d) Beanspruchung Strassenterrain e) Protokollführung bei der Gründung von Weggenossenschaften f) Wasseranschlussbewilligung g) Brandschutz pro Prüfung durch Feueraufseher h) Energietechnischer Massnahmenachweis i) Ausnahmbewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen mit Gewichtsbeschränkungen pro Fahrzeug ¹ : 1) Tagesbewilligung 2) Wochenbewilligung 3) Monatsbewilligung 4) 3 Monats-Bewilligung 5) Jahresbewilligung 6) Jahrespauschale für Bauherren (für grosse Baugesuche, Anzahl Fahrzeuge unbegrenzt für Transporte zur/ab Baustelle) ¹	CHF 20.00 pro Gesuch CHF 50.00 CHF 30.00 pro Brief Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II CHF 30.00 CHF 55.00 CHF 110.00 CHF 140.00 CHF 250.00 CHF 1'000.00 ¹
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 31 Abs. 7 ¹
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 ¹ Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

¹ Fassung vom 28.08.2025

Voranfragen	² Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Kontrollen	Art. 36 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Kontrollen im Bereich T/V/W	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben. Erarbeiten oder Abändern:	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z. B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung / Steuerausweis	CHF 20.00 ¹
	² Registernachschatz / Auskunft	Aufwandgebühr I

¹ Fassung vom 28.08.2025

Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte ¹	Aufwandgebühr I ¹
	² Registernachschlag / Auskunft	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Korrespondenz-Unterstützung	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis-Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Abfallwesen	Art. 46 Aufforderungsschreiben an illegale Kehrrichtablagerer, die Ablagerung zu räumen sowie der Aufwand bei der Feststellung von Abfallsäcken und anderen Gebinden ohne Gebührenkennzeichnung (Ausschluss von der Abfuhr).	Aufwandgebühr II
Klärschlamm	Art. 47 Annahme von Klärschlamm auf der ARA Frutigen, Preis pro Kubikmeter Klärschlamm exkl. MWST	
	a) aus Liegenschaften Gemeinde Frutigen	CHF 30.00
	b) auswärtige Liegenschaften	CHF 45.00
Alle Abteilungen	Art. 48 ¹ Verfügungen aller Art der Gemeindebehörde und Ersatzvornahmen	Aufwandgebühr II
	² Dienstleistungen und Beratungen für Dritte (z. Bsp. Zusammenarbeitsprojekte) ¹	Aufwandgebühr II ¹

¹ Fassung vom 28.08.2025

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 aufgehoben¹

Gebührentarif

Art. 50¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in einer Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem 1.1.2026¹ eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 22.09.2005 auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Gebührenreglement an seiner Sitzung vom 20.9.2018 genehmigt und – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 21.9.2018

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Hans Schmid Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 20.9.2018 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 16.10.2018 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemein-

¹ Fassung vom 28.08.2025

deordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 16.10.2018 – 16.12.2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt somit per 1.1.2019 in Kraft.

Frutigen, 18.12.2018/gpf

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Änderungen vom 28. August 2025

Mit Beschluss vom 28. August 2025 hat der Gemeinderat die Änderungen im Gebührenreglement genehmigt.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident

Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler

Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 28.08.2025 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 09.09.2025 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 09.09.2025 – 09.11.2025 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt somit per 1.1.2026 in Kraft.

Frutigen, 11.11.2025/gpf

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen